



Gesamtkonzept für Aufbau und Betrieb der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (Markttransparenzstelle) soll es insbesondere den Kraftstoffverbrauchern (Verbrauchern) ermöglichen, sich über die aktuellen Kraftstoffpreise in Deutschland zu informieren. Diese Information soll jedoch nicht direkt durch die Markttransparenzstelle erfolgen, vielmehr sollen Verbraucher-Informationsdienste diese Rolle übernehmen. Zu diesem Zweck müssen auf der Dateneingangsseite Mineralölunternehmen und Tankstellenbetreiber als Meldepflichtige jede Preisänderung der Markttransparenzstelle melden, welche die auf diesem Wege erhaltenen Daten zu Tankstellen und deren Preisen nach Verarbeitung auf der Datenausgangsseite zugelassenen Verbraucher-Informationsdiensten zur Verbraucherinformation zur Verfügung stellt. Sowohl die Dateneingangsseite als auch die Datenausgangsseite der Markttransparenzstelle erfordern Detailregelungen, um allen Beteiligten und vornehmlich den Verbrauchern ein sinnvolles und nutzerfreundliches Informationssystem anbieten zu können. Diese Detailregelungen werden derzeit von der Markttransparenzstelle erarbeitet und in speziellen technischen Konzeptpapieren veröffentlicht. Außerdem ist ein Schaubild beigelegt, das das Gesamtkonzept illustriert.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier nur der aktuelle Arbeitsstand beschrieben ist, da die Überlegungen zum Aufbau und Betrieb der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe noch nicht abgeschlossen sind.

Meldepflichtige und ihre Tankstellen

Die Meldepflicht ergibt sich aus der Preissetzungshoheit an der Tankstelle. Diese liegt entweder unmittelbar beim Tankstellenbetreiber oder bei einem Mineralölunternehmen, wenn dieses durch eine zentrale Preissteuerung die Preise an Tankstellen vorgibt bzw. ändert.

Im ersten Schritt ist die Erfassung sämtlicher Preishoheitsinhaber bei der Markttransparenzstelle erforderlich. Zur Übermittlung der allgemeinen Angaben zum Preishoheitsinhaber (insbesondere Name und Anschrift) wird die Markttransparenzstelle ein Online-Formular bereitstellen. Dieses ist unterschrieben auf dem Postweg an die

Markttransparenzstelle zu übersenden. Nach Prüfung werden die Preishoheitsinhaber die für die Teilnahme am laufenden Betrieb erforderlichen technischen Informationen und Zugangsdaten von der Markttransparenzstelle erhalten. Im zweiten Schritt hat der Preishoheitsinhaber sog. Grunddaten (Name, Unternehmenskennzeichen, Standort und Öffnungszeiten) zu sämtlichen Tankstellen, an denen er die Preissetzungshoheit hat, automatisiert über eine vorher definierte elektronische Schnittstelle bei der Markttransparenzstelle einzutragen. Die Zweiteilung des Erfassungsprozesses erscheint erforderlich, da zum einen der Preishoheitsinhaber und nicht die Tankstelle als solche Adressat der Meldepflichten ist und dies zum anderen den (nach den Erfahrungen mit anderen manuellen Erfassungsprozessen zu erwartenden) hohen Verwaltungsaufwand im Eintragungprozess erheblich reduziert.

Es ist vorgesehen, dass Veränderungen allgemeiner Angaben zu Preishoheitsinhabern und Tankstellen grundsätzlich automatisiert erfolgen können, um branchenüblichen Änderungen in vereinfachender Form Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Austragung von Tankstellen (z.B. beim Auslaufen von Markenpartnerverträgen oder bei Schließung einer Tankstelle). Lediglich im Falle der Befreiung von der Meldepflicht für einzelne Tankstellen auf der Basis der Bagatell- oder Härtefallregelungen muss diese Befreiung manuell – unter Nutzung eines Online-Formulars und auf dem Postweg – beantragt werden. Dies ist auch schon direkt bei der Eintragung eines Preishoheitsinhabers möglich. Ebenso ist die Löschung eines Preishoheitsinhabers (beispielsweise aufgrund einer Unternehmensaufgabe) nicht automatisiert, sondern nur manuell mittels Online-Formular und auf dem Postweg möglich.

Meldung der Preisdaten der Meldepflichtigen an die Markttransparenzstelle

Die Übermittlung der Preisdaten in Echtzeit erfolgt automatisiert über eine elektronische Schnittstelle der Markttransparenzstelle. Der Entwurf der Rechtsverordnung sieht vor, dass jede Preisänderung der Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel innerhalb von fünf Minuten an die Markttransparenzstelle zu melden sind. Da eine Nichteinhaltung dieser Vorgabe einen Bußgeldtatbestand darstellt, ist insbesondere an dieser Stelle vorgesehen, dass die Markttransparenzstelle dem jeweiligen Preishoheitsinhaber automatisiert eine Rückmeldung zu der erfolgreichen Übermittlung bereitstellt, die voraussichtlich einen Zeitstempel, die aktuell in der Datenbank der Markttransparenzstelle enthaltenen Daten und etwaige Fehlermeldungen zu den übermittelten Daten abbilden wird.

Preismelder

Um sicherzustellen, dass auch einzelne kleinere Tankstellenbetreiber an einer automatisierten Übermittlung von Preisänderungen sowie der Eintragung der Tankstellen teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, dass sich Preishoheitsinhaber eines Dienstleisters als Preismelder bedienen. Die Einschaltung eines Preismelders entbindet den Preishoheitsinhaber jedoch nicht von der Meldepflicht. Die Benennung eines Preismelders kann vom Preishoheitsinhaber bereits bei seiner Erfassung als Preishoheitsinhaber bei der Markttransparenzstelle oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Bei Einschaltung eines Preismelders muss lediglich die Übermittlung der Daten vom Preismelder zur Markttransparenzstelle automatisiert erfolgen und die automatisierte Rückmeldung über ihn ermöglicht werden. Was die Übermittlung dieser Daten vom Preishoheitsinhaber zum Preismelder und die Rückmeldung vom Preismelder zum Preishoheitsinhaber betrifft, sind keine Beschränkungen zu beachten, so dass Preismelder eigene Möglichkeiten der Erfassung von Preisänderungen (beispielsweise per SMS, E-Mail oder Transponder) und der Weiterleitung der Rückmeldungen entwickeln und anbieten können.

Verbraucher-Informationsdienste

Verbraucher-Informationsdienste werden auf Antrag bei der Markttransparenzstelle nach Glaubhaftmachung der in der Verordnung aufgeführten Kriterien zugelassen. Diese Kriterien sollen sicherstellen, dass der Verbraucher-Informationsdienst die von der Markttransparenzstelle erhaltenen Daten – wie gesetzlich vorgesehen – zum Zwecke der Verbraucherinformation nutzt. Insbesondere sollen Verbraucher-Informationsdienste den Verbrauchern sämtliche aktuellen Preisdaten bundesweit zugänglich machen. Dadurch soll ein größtmögliches Informationsangebot für Verbraucher bereitgestellt werden. Eine Beschränkung des Nutzerkreises (z.B. Mitgliedschaft) ist nicht erlaubt, was jedoch entgeltliche Angebote durch Verbraucher-Informationsdienste nicht ausschließt. Anbieter, die beispielsweise lediglich Preisdaten für bestimmte Regionen anzeigen möchten, müssen sich diese über zugelassene Verbraucher-Informationsdienste besorgen.

Weitergabe von Grunddaten und Preisdaten an Verbraucher-Informationsdienste

Nach erfolgter Zulassung sind Verbraucher-Informationsdienste berechtigt, die aktuellen Daten zu Tankstellen und deren Preisen von der Markttransparenzstelle zu beziehen. Die Grunddaten zu den einzelnen Tankstellen wie Name, Unternehmenskennzeichen, Standort und Öffnungszeiten werden den Verbraucher-Informationsdiensten über die Schnittstelle in einem wöchentlichen Intervall bereitgestellt. Die den jeweiligen Tankstellen zugeordneten

Preisdaten sollen in einem minütlichen Zeitintervall von der Markttransparenzstelle bereitgestellt werden. Darüber hinaus kann ein Verbraucher-Informationssdienst zusätzliche Daten (beispielsweise Preise der Premiumsorten, Angaben zu Zahlungsmitteln oder weiteren angebotenen Dienstleistungen) erheben oder von einem Dritten beziehen, um sein Informationsangebot zu erweitern.

Verbraucher

Verbraucher erhalten Informationen über die aktuellen Kraftstoffpreise von den Verbraucher-Informationssdiensten. Wie diese Informationssdienste aussehen werden, ist derzeit nicht genau absehbar. Es ist aber davon auszugehen, dass es sowohl Anbieter für webbasierte Informationsangebote als auch für Applikationen für Mobiltelefone und Navigationssysteme sowie standortbezogene und routenbezogene Abfragemöglichkeiten geben wird.

Da eine Kontrolle der durch Verbraucher-Informationssdienste angezeigten Preisdaten mit den tatsächlich an der Zapfsäule angegebenen Preisdaten von der Markttransparenzstelle ohne Mitwirkung der Verbraucher nicht sinnvoll durchführbar ist, kommt diesen eine zentrale Rolle zu. Verbraucher-Informationssdienste müssen eine Beschwerdestelle einrichten, bei der insbesondere fehlerhafte Preise gemeldet werden können. Eine derartige Beschwerdestelle kann beispielsweise als telefonische Hotline oder über einen elektronischen Meldekanal innerhalb des Informationssdienstes realisiert werden. Der Verbraucher-Informationssdienst nimmt die eingehenden Beschwerden von Verbrauchern über Preisdaten, aber auch über die Grunddaten (beispielsweise bei falschen Öffnungszeiten) entgegen und leitet diese wöchentlich gesammelt an die Markttransparenzstelle weiter. Insbesondere Beschwerden über Verbraucher-Informationssdienste selbst (beispielsweise bei missbräuchlicher Verwendung der Preisdaten) können selbstverständlich auch direkt an die Markttransparenzstelle gerichtet werden.